



Wahlen zum Deutschen Bundestag 2021 Erwartungen der BAGFW an die Bundespolitik der 20. Legislaturperiode

Arbeitsmarktpolitik und Teilhabe

1. Wir erwarten von der Bundespolitik, die Digitalisierung in den Angeboten der Arbeitsförderung als strategisches Ziel zu fassen und mit einem Förderprogramm zu unterlegen.
2. Wir erwarten, das Instrument „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ nach § 16i SGB II zu entfristen und ausreichend finanzielle Mittel für seine Umsetzung im Eingliederungstitel sowie über den Passiv-Aktiv-Transfer bereit zu stellen.
3. Wir erwarten den gleichberechtigten Zugang zum Arbeitsmarkt für Asylsuchende nach spätestens drei Monaten und eine gute Arbeitsmarkt- und Sprachförderung für diese Gruppe. Dolmetscherdienste müssen verlässlich angeboten und finanziert werden, damit der Zugang zu Sozialleistungen nicht an der Sprachbarriere scheitert.
4. Wir erwarten eine Ausbau der Fort- und Weiterbildung von Erwerbslosen anstelle der schnellen Vermittlung in eine Helfertätigkeit,
5. Wir erwarten die Schaffung eines individuellen gesetzlichen Anspruchs auf Schuldnerberatung – etwa durch eine Anspruchsregelung in § 68a SGB XII. Entsprechend braucht es eine bundesweit einheitliche Finanzierung der Schuldner- und Insolvenzberatung.

(1) Die fortschreitende Digitalisierung muss sich zukünftig stärker in den Förderangeboten im SGB II und III niederschlagen, damit Teilnehmende ihre digitalen Kompetenzen entsprechend den Anforderungen des sich wandelnden Arbeitsmarktes verbessern und ihr Lernpotential mithilfe digitaler Lerntechniken besser ausschöpfen können. Besondere Unterstützung benötigen arbeitslose Menschen, die im Unterschied zu Arbeitnehmer/innen keine Möglichkeit haben, am Arbeitsplatz Anschluss an die veränderten Bedingungen der Arbeitswelt zu halten und sich hierfür zu qualifizieren. Die BAGFW sieht bei den Angeboten zur Förderung der Teilhabe an Arbeit und Qualifizierung einen umfassenden Digitalisierungs- und Entwicklungsbedarf, der die Lehrkonzeptentwicklung und -umsetzung, Investitionen in technische Ausstattung und Personalentwicklung

umfasst. Die teilnehmerbezogene Förderung unter Ausschluss von Infrastrukturförderungen für Maßnahmenträger und der im Zuge der wettbewerblich organisierten Leistungserbringung (v.a. Vergabeverfahren) erzeugte Preisdruck führen dazu, dass sich notwendige Finanzmittel (z.B. Projektentwicklungsmittel, Mittel für die Qualifizierung des Personals) nicht oder nur in sehr geringem Umfang generieren lassen. Einschlägige Bundesförderprogramme (z.B. „Digital jetzt – Investitionsförderung für KMU“ oder „Förderung von Digitalisierung in überbetrieblichen Berufsbildungsstätten (ÜBS) und Kompetenzzentren“) sollten auch gemeinnützigen Trägern der Arbeitsförderung offenstehen.

(2) Mit dem Teilhabechancengesetz und der Förderung nach § 16i SGB II wurde ein Regelinstrument eingeführt, das dringend nötig war

und ist. Menschen, die lange vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen sind, können durch die Förderung eine echte Perspektive am Arbeitsmarkt erhalten. Soziale Teilhabe wird ermöglicht, die Beschäftigungsfähigkeit der geförderten Personen verbessert und langfristig auch die Chancen auf ungeforderte Erwerbsarbeit erhöht. Die positive Wirkung dieser Förderung ist auch mit Blick auf die gesamte Bedarfsgemeinschaft wichtig. Allerdings ist dieses wichtige Instrument gesetzlich bis Ende 2024 befristet. Um das Instrument bedarfsgerecht einsetzen zu können, müssen den Jobcentern ausreichend Mittel zur Verfügung gestellt werden.

- (3) Die Fort- und Weiterbildung von Erwerbslosen muss dringend ausgebaut und viel häufiger als in der aktuellen Praxis vor einer schnellen Vermittlung in eine Helfertätigkeit zugänglich gemacht werden. Denn: im Zuge der Digitalisierung der Arbeitswelt wird absehbar die Nachfrage nach gering qualifizierten Arbeitskräften noch weiter zurückgehen. Zugleich wird die Dynamik bei der Umschichtung von Arbeitsplätzen zunehmen. Das erfordert eine aktive Weiterbildungsförderung einhergehend mit einer Stärkung von abschlussbezogenen Weiterbildungen. Die Wohlfahrtsverbände fordern gesetzlich flankierende Regelungen für diese notwendige Förderung zu treffen: Es muss zunächst ein eigenständiges Instrument in der Arbeitsförderung zur Förderung von (digitalen) Grundkompetenzen geschaffen werden. Der geltende Vermittlungsvorrang im Hartz-IV-System ist zu korrigieren, damit eine der nachhaltigen Arbeitsintegration dienliche (abschlussbezogene) Fort- und Weiterbildung häufiger vor eine schnelle Vermittlung in eine Helfertätigkeit treten kann. Der Lebensunterhalt von Arbeitslosen während einer länger dauernden Fortbildung ist besser abzusichern. Ein starkes Hemmnis für diesen Personenkreis ist es, in Folge der Fortbildung für längere Zeit alleine auf das Arbeitslosengeld I bzw. Arbeitslosengeld II zurückgeworfen zu sein. Das Verkürzungsgebot auf zwei Drittel der Erstausbildung (zweijährige Umschulung statt dreijährige Ausbildung) sollte flexibilisiert werden. So können während einer bis zu dreijährigen Umschulung zeitliche Spielräume für den Spracherwerb, die Heranführung an Lern- und Arbeitsprozesse und die vertiefende Bearbeitung berufsbezogener Allgemeinbildung eingeräumt werden.

- (4) Asylsuchenden ist grundsätzlich (unabhängig von Verfahren und Bleibeperspektive) und ohne Vorrangprüfung spätestens nach drei Monaten ein Zugang zum Arbeitsmarkt zu gewähren und von Beginn an ein gleichberechtigter Zugang zur Arbeitsförderung nach SGB II und SGB III zu eröffnen. Für die Eröffnung einer realistischen Perspektive am Arbeitsmarkt ist die möglichst frühzeitige Förderung von Integration und Spracherwerb unerlässlich. Berufs- und ausbildungsbegleitende Möglichkeiten der Sprachförderung müssen bedarfsdeckend zur Verfügung gestellt und als Regelleistungen im SGB II und III verankert werden.

Die Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsabschlüssen muss verbessert werden. Die BAGFW fordert ein für die Antragsteller kostenloses, vereinfachtes Verfahren. Zeitliche Lücken im Anerkennungsverfahren können durch zielgenaue Fort- und Weiterbildungen sinnvoll genutzt werden. Jobcenter und Arbeitsagenturen müssen sich aktiv mit den Anerkennungsstellen in Verbindung setzen, um die Abläufe im Einzelfall und strukturell gut zu verzahnen.

Es braucht eine generelle gesetzliche Regelung (im SGB I und X), die es ermöglicht, dass Leistungsberechtigte mittels Dolmetscher kommunizieren können und die Kosten seitens des Leistungsträgers übernommen werden. Bislang fehlt eine klare rechtliche Regelung, die verbindliche Dolmetscherdienste vorsieht, wenn eine Person nicht über ausreichend Deutschkenntnisse verfügt, um die ihr zustehenden Leistungen zu beantragen.

- (5) Die Überschuldung deutscher Haushalte ist in den vergangenen Jahren kontinuierlich angewachsen und wird als Folge der Corona-Pandemie ein neues Ausmaß annehmen. Die bisherigen Regelungen zur Inanspruchnahme von Schuldnerberatung – ausschließlich für Personen im SGB II- bzw. SGB XII-Leistungsbezug – sind daher nicht mehr realitätsgerecht und zielführend. Angesichts häufig benötigter präventiver Maßnahmen zur Vermeidung von Überschuldung und einer generellen Öffnung der Schuldnerberatung als Leistung zur Vermeidung und Begegnung von Armut und sozialen Schieflagen ist eine umfassende Leistungsgewährung dringend geboten. Unmittelbar verbunden mit der Einführung eines gesetzlichen Anspruchs auf Schuldnerberatung ist in zweiter Stufe die Reform der Finanzierung der Schuldner- und Insolvenzberatung, die bisher auf einer unüberblickbaren Vielzahl föderaler und insbesondere kommunaler Regelungen beruht.